

Stadt Hamm

Stadtplanungsamt

Verbindliche Bauleitplanung (61.2)

Artenschutzprüfung (ASP)

zur

4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes

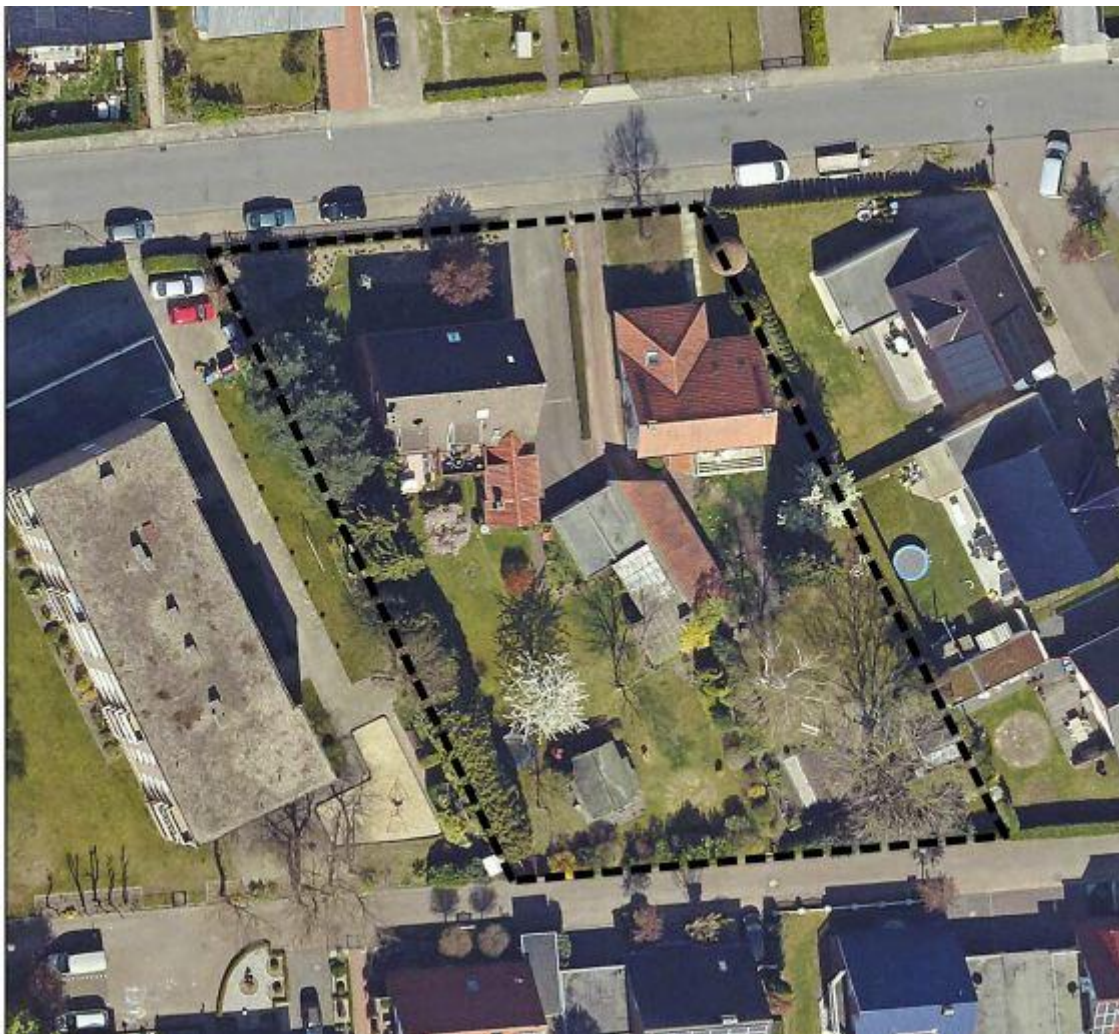
Nr. 02.030

– Ammerweg –

im

Stadtbezirk

Hamm - Uentrop



Die Artenschutzprüfung als Teil der Begründung zur 4. (vereinfachten) Änderung d. Bebauungsplanes Nr. 02.030 – Ammerweg – im Stadtbezirk Hamm - Uentrop

A) Einleitung / Bestand u. Planungsanlass

Wie den vorhergehenden Punkten der Begründung zu entnehmen ist, liegt der Geltungsbereich der 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.030 – Ammerweg – im Stadtbezirk Hamm-Uentrop, in der Gemarkung Hamm, Flur 17 und umfasst die Flurstücke 127, 128, 1116, 1492.

((Dieser Geltungsbereich / das Plangebiet der 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.030 – Ammerweg –, wird im nachfolgenden Text der ASP als Untersuchungsbereich / UB *) bezeichnet)).

Die vier o.g. Flurstücke sind nördlich durch den Julienweg und südlich durch den Blaukehlchenweg verkehrlich erschlossen. In dem zum Julienweg zugewandten Bereich sind sie bereits seit vielen Jahrzehnten mit zwei Einfamilienhäusern (Julienweg Nr. 59 u. Nr. 61) bebaut. Nun besteht der Wunsch der Eigentümer, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei weiteren Einfamilienhäusern im derzeitigen Gartenbereich, mit Orientierung zum Blaukehlchenweg, zu schaffen.

Die für die zusätzliche Bebauung erforderliche Infrastruktur ist bereits vorhanden, sodass ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden geleistet werden kann. Ziel ist es somit, eine mit Blick auf die vorhandene Bebauung verträgliche Nachverdichtung zu ermöglichen.

Das Bebauungsplanänderungsverfahren kann gemäß § 13 BauGB als „vereinfachtes Verfahren“ durchgeführt werden, da die nachfolgend erläuterten Änderungssachverhalte keine Beeinträchtigung der Planungsgrundzüge des - seit 1964 rechtskräftigen - Bebauungsplans Nr. 02.030 bewirken.

***) Hinweis Nr. 1:**

Im Gegensatz zur Kartierung der Vorkommen von geschützten planungsrelevanten Pflanzenarten, deren Untersuchungsbereich (i.d.R.) wegen der fehlenden Mobilität der Pflanzen mit dem Planungsbereich identisch sein kann, darf zur Erfassung der geschützten planungsrelevanten Tierarten nicht an einer starren Planbereichsgrenze festgehalten werden, da die Größe der Tierhabitate und die artenspezielle Wanderbewegungen (Wirkungsraum / Wirkungsbereich) oft ein vielfaches an Größe des konkreten Planungsraumes überschreiten. Eine Erweiterung des Untersuchungsraumes ist damit zur objektiven Beurteilung unumgänglich. So wird in der gemeinsamen Handlungsempfehlung der NRW- MINISTERIEN FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN UND WOHNEN UND VERKEHR sowie KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MWEBWV NRW und MKULNV NRW: „Artenschutz in der BLP und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“, (Düsseldorf, 2010), eine Erweiterung mit einem Radius von 300 m um den zu untersuchenden Plan- / Vorhabenbereich empfohlen. In einer Studie zur ASP für die Stadt Soest empfehlen STELZIG et WIERZCHOWSKI (2010) einen „Wirkradius“ von 200 m bei naturschutzwürdigen Flächen und eine Reduzierung auf einen Radius von nur 100 m, wenn der Untersuchungsbereich überwiegend in einem Wohn- oder Mischgebiet, bzw. in einem Gebiet für den Gemeinbedarf liegt. Diese Empfehlung wird in diesem Gutachten aufgenommen, da die zuvor genannten Kriterien für den Geltungsbereich der 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.030 – Ammerweg – im Stadtbezirk Hamm-Uentrop – und sein räumliches Umfeld genauso zutreffen (vgl. Abbildung des Geltungsbereiches als Titelbild, auf der 1. Seite der ASP).

Der etwa 2.380 m² große Änderungsbereich selbst liegt inmitten des Siedlungsschwerpunktes Hamm-Werries (Stadtbezirk Hamm-Uentrop) und wird von Wohnquartieren umringt. An das Plangebiet grenzen unmittelbar westlich am Julienweg viergeschossige Mehrfamilienhäuser in geschlossener Bauweise an. Ansonsten ist die Bebauung entlang des Julienwegs durch eine offene und überwiegend zweigeschossige Bauweise geprägt, die aus einem Mix von Einzel-, Doppel-, kleineren Mehrfamilienhäusern, Hausgruppen und Garagenhöfen besteht. Das südlich angrenzende Wohngebiet am Blaukehlchenweg ist ein Einfamilienhausgebiet in zweigeschossiger Bauweise.

Der direkte Untersuchungsbereich (UB)*) der ASP, (w. o. näher beschr.), ist identisch mit dem Geltungsbereich der 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.030 – Ammerweg – im Stadtbezirk Hamm-Uentrop, Stadtteil Hamm-Werries und besteht aus nachfolgenden sechs differenzierten LANUV -Biotop-/ Lebensraumtypen:

Differenzierte Biotoptypen nach dem LANUV- / LÖBF- Code**) (Flächen in m ² bzw. %)	Entsprechende Lebensraum-Typen (Definition nach FIS)-	Abkürzung laut FIS- Code
1	2	3
<ul style="list-style-type: none"> - HN (Gebäude, Wohnhäuser) - WB (Nebenanlagen wie Garagen, Schuppen, Gartenhäuser etc.). <p>(482 m² / 20 %)</p>	Gebäude	„Gebaeu“
<ul style="list-style-type: none"> - HJ_0 (Gärten mit fremdländ. Gehölzen = 431 m² / 18 %) - HJ_2 (Nutzgarten = 308 m² / 13 %) - HM_4a (Trittrassen = 846 m² / 36 %) - HT_0 (Hofplatz, versiegelte u. teilversiegelte Wegeflächen = 313 m² / 13 %) <p>(1.899 m² / 80 %)</p>	Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen	„Gaert“

Abbildung / Tabelle Nr. 1: Differenzierte Biotoptypen und übergeordnete Lebensraum-Typen im direkten Untersuchungsbereich der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (ASP) zur 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplan Nr. 02.030 – Ammerweg –, gem. § 13 BauGB, im Stadtbezirk Hamm-Uentrop. (Flächengröße: ca. 2.380 m² / ca. 0,24 ha = 100%; Versiegelte Flächen = 482 m² + 313 m² = 33,4 % ; Berechnung vom 06.02.2018).

Quelle / Grundlage: Biotoptypenkartierung durch SCHWARZ (Hamm, 26.01.2018)

****) Hinweis Nr. 2:** LANUV = Landesamt für Natur- Umwelt- und Verbraucherschutz NRW mit Sitz in Recklinghausen (ehem. LÖBF = Landesanstalt f. Ökologie, Bodenordnung u. Forsten NRW).

Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich, wie bereits oben erwähnt, um Grundstücke, die zum Julienweg hin bereits seit vielen Jahrzehnten mit zwei Einfamilienhäusern bebaut sind und ansonsten überwiegend als Gartenland genutzt werden. Die Gärten sind stark begrünt mit überwiegend fremdländischen Bäumen und Sträuchern. Eine weitere bauliche Nutzung findet sich nur i.F.v. Nebenanlagen wie Garagen, Carports, Schuppen, Gartenhaus und Gewächshaus.

B) Gesetzliche Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)

B.1) Das GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES-NATURSCHUTZGESETZ - BNatSchG) in der letzten Neufassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01. März 2010.

In Eingriffsplanungen sind alle Tier- und Pflanzenarten zu berücksichtigen, die in § 7 Abs. 2 Nr. 9 – 11 BNatSchG genannt werden.

Diese umfassen

- DIE EUROPÄISCHEN VOGELARTEN:
Alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG,
- DIE BESONDERS GESCHÜTZTEN ARTEN:
 - a) Die Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder Anhang B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild- lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997 S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3) geändert worden ist, aufgeführt sind
 - b) und die nicht unter Buchstabe a fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) europäische Vogelarten,
 - c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 aufgeführt sind und
- DIE STRENG GESCHÜTZTEN ARTEN:
Das sind die besonders geschützte Arten, die
 - a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
 - b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG und
 - c) in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 aufgeführt sind.

Aus Gründen der Praktikabilität wurden alle „NUR NATIONAL BESONDERS GESCHÜTZTEN ARTEN“ (d.h. alle geschützten Arten ohne die Europäischen FFH- Arten und ohne die Europäischen Vogelarten) auf Grund der hohen Anzahl der betroffenen Arten (innerhalb der genannten Schutzkategorien etwa 1100 Arten) von artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungsvorhaben pauschal freigestellt. Grundsätzlich gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen allerdings auch für alle Europäischen Vogelarten (siehe oben. „besonders geschützte Arten“), also auch für „allgemein häufige Allerweltsarten“. Da bei vielen Arten eine populationsökologische Relevanz ausgeschlossen werden kann, wurde für NRW vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) eine naturschutzfachlich begründete Auswahl an Arten getroffen, die bei Planungen und Vorhaben zu berücksichtigen sind (vergl. KIEL, E.-F.; Recklinghausen 2005 / Düsseldorf 2007):

Dies sind die so genannten „PLANUNGSRELEVANTEN ARTEN“ (insgesamt 213 Arten), die gemäß der ROTEN LISTE NRW einer Gefährdungskategorie zugeordnet wurden.

Nach § 44 BNatSchG gelten (s. nachfolgende Auszüge) für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Vorschriften:

Absatz 1:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(...).

Absatz 5:

(...) sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der im Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend (...).

B.2) DAS GESETZ ZUM SCHUTZ DER NATUR IN NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESNATURSCHUTZGESETZ - LNatSchG NRW)

Nach § 84 Absatz 1 trat das Gesetz am 25. November 2016 in Kraft. Abweichend hiervon trat § 58 Absatz 2 bis 5, gemäß § 84 Absatz 2, erst am 1. Januar 2018 in Kraft und löste damit namentlich das alte LANDSCHAFTSGESETZ des Landes NRW (LG NRW) von 1980 ab.

B.3) „GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNGEN ZUM ARTENSCHUTZ IN DER BAULEITPLANUNG UND BEI DER BAURECHTLICHEN ZULASSUNG VON VORHABEN“ des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW (Düsseldorf, 22.12.2010). In diesen NRW-Handlungsempfehlungen zum Artenschutz werden z.B. die einzelnen Vorgehensweisen und Planungsabläufe in der Flächennutzungsplanung (Kap. 3.1), Verbindlichen Bauleitplanung (Kap. 3.2) und bei der Baurechtlichen Zulassung nach §§ 63 u. 68 BauO NRW (Kap. 4. ff.) erläutert.

Zusätzlich werden Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP) in Kap. 2. ff. in Form eines Leitfadens vorgestellt und dezidiert beschrieben. Hiernach sollen (auszugsweise) die zu klärenden „(...) Sachverhalte in einer ASP in maximal 3 Stufen erarbeitet werden:

- **ASP-Stufe I: Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Artenspektrum und Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird geklärt, ob und bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Anhand vorliegender Daten (@LINFOS – Fachinformationssystem „streng geschützte Arten“), vorhandener Untersuchungen, Recherchen und Literatur wird geprüft, welche planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum vorkommen oder auf Grund der Habitat- und Biotopausstattung zu erwarten sind. Anhand der zu erwartenden Wirkungen des Vorhabens (Wirkfaktoren) wird geprüft, bei welchen der vorangehend ermittelten Arten Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind. Dabei sind alle bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen zu beachten. (Die ASP-Stufe I findet Anwendung in dieser Untersuchung).

- **ASP-Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

In Stufe II wird geprüft, bei welchen Arten welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Grundlage einer angemessenen Beurteilung des Sachverhaltes sind i.d.R. die Ergebnisse faunistischer Untersuchungen i.F. eines Artenschutz-Gutachtens. Aufbauend auf möglicherweise festgestellten Beeinträchtigungen werden Vermeidungsmaßnahmen und Maßnahmen des Risikomanagements entwickelt. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahme wird abschließend eine Prognose vorgenommen und geprüft, ob, und wenn ja, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird. Die Ergebnisse dieser Stufe werden Art-für-Art in das Prüfprotokoll eingetragen. (Die ASP-Stufe II findet keine Anwendung in dieser Untersuchung).

- **ASP-Stufe III: Ausnahmeverfahren**

Falls Stufe II aufzeigt, dass bei vorkommenden Arten gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, wird in Stufe III geprüft, ob eine Ausnahme von den Verboten möglich ist. Dazu sind die möglichen Ausnahmeveraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) darzustellen. Zur Sicherstellung des Erhaltungszustandes sind gegebenenfalls spezielle „Kompensatorische Maßnahmen“ festzulegen (...). (Die ASP-Stufe III findet keine Anwendung in dieser Untersuchung).

C) Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP – Stufe I)

Direkte, auf den Untersuchungsbereich zur 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.030 – Ammerweg – im Stadtbezirk Hamm-Uentrop – bezogene Eintragungen in faunistischen oder botanischen Kartierungen existieren nicht.

Hinweise auf eine wesentliche Funktion des Untersuchungsbereiches als essentielles Nahrungshabitat für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten oder Hinweise auf eine Bedeutung zur Erhaltung ökologischer Funktionen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind nicht vorhanden (s. nachfolg. Punkte 1 – 4):

1) Das Umweltinformationssystem der Stadt Hamm (UIS, Stand Januar 2018) gibt keine Hinweise auf das Vorhandensein von potentiell schützenswerten und planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten innerhalb und außerhalb des „räumlichen Umfeldes“ des Untersuchungsbereiches (UB), einem zusätzlichen 100 - Meter-Untersuchungs-Radius („Wirkradius“ = grüne Linie) um den Geltungsbereich der 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.030 – Ammerweg – im Stadtbezirk Hamm-Uentrop – als Vergrößerung des UB (S. Abb. Nr. 2 und Hinweis Nr. 1):

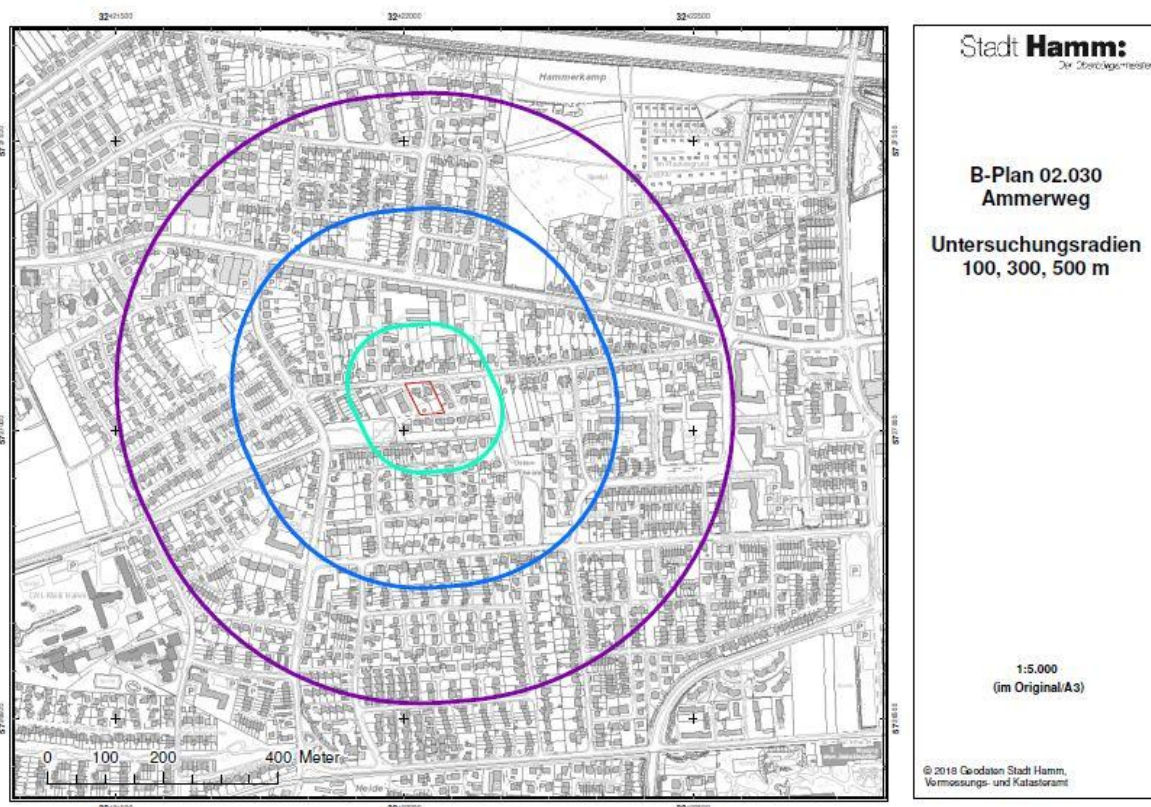


Abbildung Nr. 2: Untersuchungsradien um den Geltungsbereich der 4. Änderung des B-Planes 02.030 – Ammerweg – im Stadtbezirk Hamm-Uentrop, von 100 m (grün), 300 m (blau) und 500 m (violett), das sogenannte „Räumliche Umfeld“.

Quelle / Grundlage: Auszug aus der Stellungnahme zur ASP der 4. Änderung des B-Planes 02.030 vom Vermessungs- und Katasteramt / Geodaten u. Kartographie, Stadt Hamm, vom 17. Januar 2018.

2) Die Abfrage der Landschaftsinformationssammlung @ LINFOS NRW des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) ergab keine Hinweise auf planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten im direkten Untersuchungsraum zur 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.030 – Ammerweg – im Stadtbezirk Hamm-Uentrop.

Es werden auf der entsprechenden Seite im Internet, unter:

„www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASA_LINFOS/MapConnectorFrame.jsp“ des @ - LINFOS NRW keine Areale als „Schutzwürdige § 62 – Biotope“ (= § 62 LG NRW) im weiteren Umfeld um den Untersuchungsbereich (UB) angezeigt. (Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramtes / Geodaten u. Kartographie, Stadt Hamm, vom 17. Januar 2018).

Der UB liegt außerhalb der Festsetzungen des Landschaftsplanes Hamm-Ost.

3) Die – gemäß dem Fachinformationssystem FIS „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de)“ – in der Liste der potentiell zu erwartenden planungsrelevanten Arten im Messtischblattgebiet des MTB 4313 „Blatt Welper“^{***}), 1. Quadrant, atlantisch geprägt, werden **68 Tierarten** aufgeführt: 1 Amphibienart (Laubfrosch), 11 Säugetierarten (Biber und Fledermäuse) sowie 56 Vogelarten.

Runtergebrochen auf die vor Ort vorhandenen zwei FIS-Lebensraumtypen „GAERT“ – bestehend aus Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen etc. und „GEBAEU“ – Gebäude, Nebenanlagen u.a.), reduziert sich die potentielle Artenzahl - (s. Tabelle i. d. Anlage) - wie folgt schon um 50% auf nur noch **34 Tierarten**:

- 1 Amphibienart:
Laubfrosch,
- 10 Säugetierarten (Fledermäuse):
Breitflügelfledermaus // Große Bartfledermaus // Wasserfledermaus // Großes Mausohr // Fransenfledermaus // Kleiner Abendsegler // Großer Abendsegler // Raauhautfledermaus // Zwergfledermaus // Braunes Langohr und
- 23 Vogelarten:
Habicht // Sperber // Eisvogel // Waldohreule // Steinkauz // Alpenstrandläufer // Rohrweihe // Kuckuck // Mehlschwalbe // Kleinspecht // Turmfalke // Rauchschwalbe // Nachtigall // Feldsperling // Rebhuhn //

*****) Hinweis Nr. 3:**

Ab dem 01.07.2014 wurden alle Messtischblätter (MTB) von der LANUV in NRW zur besseren Differenzierung und zur genaueren Verortung des planungsrelevanten Arteninventars, weiter in je 4 Quadranten (Q1 - Q4) unterteilt: Der Nord-Westen eines MTB = Q1, der Nord-Osten = Q2; der Süd-Westen = Q3 und der Süd-Osten = Q4. Die jeweilige Quadranten-Nummer wird dann als fünfte Ziffer der vierziffrigen MTB-Nummer zur genauen Kennzeichnung beigefügt. Im vorliegenden Fall wird somit der Untersuchungsbereich zur 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.030 – Ammerweg – im Stadtbezirk Hamm-Uentrop, im Nord-Westen (Q1) des MTB 4313 „Blatt Welper“ (ca. 126 qkm Flächengröße), entsprechend jetzt als MTB 43131 bezeichnet. Die Flächengröße eines Quadranten im MTB „Blatt Welper“ beträgt somit ca. 31,5 qkm.

Kampfläufer // Gartenrotschwanz // Waldkauz // Dunkler Wassperläufer // Bruchwasserläufer // Grünschenkel // Waldwasserläufer // Schleiereule.

Von diesen 34 potentiell im Untersuchungsbereich vorkommenden Tierarten sind auf Grund

- der vorhandenen zentralen Ortslage (= Insellage) in der Wohnsiedlung Hamm-Werries,
- der minimalen Flächengröße (2.380 m² = 0,24 ha = 100%) und der langjährigen Flächennutzung als Wohnbaufläche gem. Bebauungsplan seit Mitte der 1960er Jahre (und die Häuser Julienweg Nr. 59 u. Nr. 61 selbst schon seit der Erbauung in den 30ern und 40er Jahren),
- der hohen Versiegelungsrate von 33,4% (795 m² als Gebäude,- Hof- und Wegefläche) und
- der besonders eingeschränkten Ausstattung der vorhandenen Lebensraumtypen wie z.B. Bepflanzung mit fremdländischen *Stauden und Ziergehölzen* wie z.B. *Kirschlorbeer, Lebensbaum, Rhododendron und Feudorn* (zu 13%) und dem intensiv zu pflegenden *Zierrasen* (zu 36%) und
- den hierzu im Gegensatz stehenden, weiterreichenden und hohen Habitatsansprüchen der oben aufgeführten geschützten Amphibien-, Fledermaus- und Vogelarten,

wird diese Artenzahl in keinsten Weise in diesem (vollen) Umfange zu erwarten sein !

Hinweis: Zum Vorkommen weiterer planungsrelevanter Tierartengruppen (wie Käfer, Libellen, Spinnen u.a.) und Pflanzenarten ergab die Auswertung des Informationssystems über diese geschützte Arten des FIS keine Hinweise, da (wie oben zuvor erwähnt) entsprechende artspezifische Biotopstrukturen in diesem Untersuchungsraum zur 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.030 – Ammerweg – nicht vorhanden sind.

- 4) Nach einer Ortsbegehung mit Biotopkartierung und Fachrecherche vom 26. Januar 2018 und abschließender Auswertung der oben genannten (Fach-) Informationssysteme (Internetabfragen vom Januar 2018) ist davon auszugehen, dass
- das Vorkommen des potentiell vorkommenden, streng geschützten *Laubfrosches (Hyla arborea)* wegen nicht vorhandener Habitatstrukturen im Untersuchungsbereich auszuschließen ist,
 - von den 10 im Untersuchungsbereich potentiell vorkommenden, streng geschützten *Fledermausarten* treten bestenfalls, nach mdl. Aussagen des Hammer Fledermausexperten R. GRUNAU zur vorliegenden ASP (Februar 2018), nur in erster Linie die *Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)* und die *Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)* - sowie der *Große Abendsegler (Nyctalus leisleri)*, aus dem Stadtteil Heessen und die *Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)* aus dem Maxiparkbereich.- als sporadisch einfliegende, „nicht planungs-relevante Nahrungs-Gäste“ im UB in Erscheinung.

[Vergleiche hierzu auch die Stellungnahme von R. GRUNAU (2012) zur in der direkten Nähe durchgeführten „Artenschutzprüfung zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.060 – Zentrum Werries –“ (SCHWARZ, HAMM 2012)].

Hinweis hierzu: Höhlungen - als potentielle Fledermausquartiere - in den Bäumen des direkten Untersuchungsraumes fanden sich nicht (Kartierung durch SCHWARZ; Hamm, 26. Januar 2018).

- Von den maximal 23 im UB potentiell vorkommenden, besonders und streng geschützten *Vogelarten* sind, - nach Auswertung der Bemerkungen zur FIS-Liste (s. Anlage zur ASP) - nachfolgende 8 Vogelarten auf Grund der fehlenden Zugehörigkeit zu den Lebensraumtypen „GÄRTEN“ und „GEBÄUDE“, der
Alpenstrandläufer // Rohrweihe // Kampfläufer // Dunkler Wasserläufer // Bruchwasserläufer // Grünschenkel // Waldwasserläufer und zusätzlich der *Eisvogel*
aus der FIS-Liste zu streichen: Es handelt sich hierbei überwiegend um Wasservögel / Limikolen, die in den ca. 700 m nördlich anstehenden Lebensraumtypen „FLIEß- UND STILLGEWÄSSER“ sowie „FEUCHT- UND NASSWIESEN“ der Lippeaue (FFH-Gebiete) zu finden sind.

- Von den restlichen 15 im Untersuchungsbereich potentiell vorkommenden, besonders und streng geschützten *Vogelarten* sind, - nach zusätzlicher Auswertung von:

a) der lokalen Artenlisten von G. KÖPKE, A. NAGEL & W. POTT in: „ÜBER DIE VOGELWELT DER STADT HAMM (WESTF.) 1959 – 1999“ (Hamm 2000),

b) des „ORNITHOLOGISCHEN JAHRESBERICHTES 2011 FÜR HAMM UND UMGEBUNG“ der Ornithologischen Arbeitsgemeinschaft Hamm (OAG Hamm), zusammengestellt und kommentiert von W. POTT et al. (Hamm 2012) und

c) den Aussagen des Hammer Landschaftsökologen / Vogelexperten M. WITTENBORG [(mdl. Mitteilung, Februar 2018) zum Vorkommen der speziellen Vogelarten im UB],

alle (15) restlichen, potentiell vorkommenden Vogelarten, sind bestenfalls nur sporadisch im Untersuchungsgebiet (= Änderungsbereich des Bebauungsplanes „Ammerweg“ plus einem 100 Meter – Untersuchungsradius im Bereich der angrenzenden Wohnbauflächen (s. Abb. Nr. 2), als einfliegende „nicht planungsrelevante Nahrungs-Gäste“ anzutreffen.

- Bei den Europäischen Vogelarten sind die häufigeren und ubiquitären Arten („*Allerweltsarten*“) von den Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG pauschal freigestellt. Dies bedeutet, dass die im Gebiet brütenden Ubiquisten wie Amsel, Kohlmeise, Kleiber u.a., keine planungsrechtlichen Konsequenzen in Form von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG bei dieser geplanten Flächenumwandlung durch die Bauleitplanung bedingen.

D) Ergebnis der ASP

Als Ergebnis der Artenschutzrechtliche Vorprüfung ist festzustellen, dass ein Verstoß gegen § 44 BNatSchG im Untersuchungsgebiet der 4. (vereinfachten) Änderung des B-Planes Nr. 02.030 – Ammerweg – im Stadtbezirk Hamm-Uentrop – ausgeschlossen werden kann, da durch die Planung keine Biotop zerstört werden, die für die potentiell vorkommenden, besonders und streng geschützten Arten (Amphibien, Fledermäuse oder Vögel) nicht ersetzbar wären.

Auf Grund (vergl. hierzu auch Pkt. C3):

- der seit Jahrzehnen lange Nutzung des Areals als Wohnbaufläche (bebaut seit den frühen 30er Jahren, bzw. festgeschriebene Nutzung seit Mitte der 1960er Jahre gem. B-Plan),
- der Insellage des Areals – eine von Straßen (Norden und Süden) und mehrgeschossigen Wohnhäusern (mit Garagenhöfen) umgebene Wohnbaufläche – mitten in der Wohnsiedlung von Hamm-Werries, im Stadtbezirk Hamm-Uentrop,
- der minimalen Flächengröße des Geltungsbereiches von nur rd. 0,24 ha,
- der besonders eingeschränkten Biotop- u. Habitatausstattung des Areals: so sind die vorhandenen Lebensraumtypen „GÄRTEN“ und „GEBÄUDE“ wie z.B. die Bepflanzung mit fremdländischen Stauden und Ziergehölzen bepflanzt (Kirschlorbeer, Lebensbaum, Rhododendron und Feuerdorn u.a. zu 13%), mit dem intensiv zu pflegenden Zierrasen zu 36% ausgestattet und
- insgesamt mit einer hohen Versiegelungsrate von 33,4% (795 m²) - bestehend aus Gebäude-, Hof- und Wegeflächen – versehen und
- den hierzu im Gegensatz stehenden, speziellen- und weiterreichenden Biotop- und Habitats-Ansprüchen der oben / zuvor aufgeführten, potentiell vorkommenden Arten, wie beispielsw. von:
Laubfrosch // Großer Abendsegler // Eisvogel // Mehl- und Rauchschnalbe // Rebhuhn // Gartenrotschwanz // Schleiereule,

ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht mit dem Reproduktionsvorkommen der planungsrelevanten Arten, die die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG 2010] auslösen könnten, zu rechnen.

(Die oben genannten Arten sind bestenfalls als potentielle, „nicht planungsrelevante Nahrungsgäste“ anzusehen !).

Mit der 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.030 – Ammerweg – im Stadtbezirk Hamm-Uentrop - in Form der geplanten Flächennutzung und Bebauung (Neu-Versiegelung) - ist somit keine Zerstörung von bestehenden, nicht ersetzbaren Biotopen und keine Verletzung und / oder Tötung der Amphibien, Säugetiere (Fledermäuse) und Vögel absehbar verbunden.

Nach den Ausführungen des § 44 (4) BNatSchG liegt ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur dann vor, wenn

- a) sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert oder
- b) die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. auch trotz vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt.

Dies kann für die in der vorliegenden 4. (vereinfachten) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.030 – Ammerweg – im Stadtbezirk Hamm-Uentrop – dargestellten Planvorgaben aus oben genannten Gründen ausgeschlossen werden.

Durch die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.030 – Ammerweg – im Stadtbezirk Hamm-Uentrop werden daher keine artenschutzbezogenen Verbots-Tatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

F) Fazit

Abschließend, auf Grundlage aller für das Untersuchungsgebiet ausgewerteten Daten, kommt die vorliegende Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Ergebnis, dass die 4. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.030 – Ammerweg – im Stadtbezirk Hamm-Uentrop im Sinne der Artenschutzrechtlichen Gesetze und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften / Handlungsempfehlungen – für die im Planungsraum potentiell vorkommenden, planungsrelevanten Amphibien-, Fledermaus- und Vogelarten – nicht zu erheblichen populationsrelevanten Auswirkungen führt und im Sinne des § 44 (1) BNatSchG als zulässig einzustufen ist.

Aufgestellt: Hamm, den 13.02.2018
Im Auftrage

gez. Dipl.-Ing. S c h w a r z

Landschaftsarchitekt AK NW

Anlage

Sie sind hier: Planungsrelevante Arten > Messtischblätter

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4313

- Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach
- Vorliegende Auswahl planungsrelevanter Arten im speichern

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude.

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelvedermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓		Na	FoRu!
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserrfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(Na)	FoRu!
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		(Na)	FoRu
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		Na	(FoRu)
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	(Ru)
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G			FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓		Na	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(Na)	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓		(FoRu)	FoRu!
<i>Calidris alpina</i>	Alpenstrandläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U			
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		(Na)	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U			
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	FoRu
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!
<i>Tringa erythropus</i>	Dunkler Wasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U			
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U			
<i>Tringa nebularia</i>	Grünschenkel	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U			
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G			
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	FoRu!
Amphibien						
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	

- Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach
- Vorliegende Auswahl planungsrelevanter Arten im speichern

Abbildung Nr. 3 : Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im MTB 4313 mit den zwei Lebensraumtypen „Gärten“ und „Gebäude“. Aus: Fachinformationssystem FIS „Geschützte Arten in NRW, (www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de), Internetrecherche vom 12.01.2018